

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

VIII. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1919.) 31. Stück

**Inhalt:**

- N<sup>o</sup>* 100. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Juli 1919, betreffend eine Ansprache der Landesynode und des Oberkirchenrats.
- N<sup>o</sup>* 101. Wahlgesetz für die verfassunggebende Landeskirchenversammlung vom 1. Juli 1919.
- N<sup>o</sup>* 102. Gesetz vom 1. Juli 1919, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte.
- N<sup>o</sup>* 103. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Juli 1919, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkirchenkasse für das Jahr 1919.
- N<sup>o</sup>* 104. Synodalabschied vom 1. Juli 1919 für die im Juni 1919 einberufene außerordentliche Landesynode.
- N<sup>o</sup>* 105. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Pfarrer vom 1. Juli 1919, betreffend die Seelsorge in der Wehrmacht.
- N<sup>o</sup>* 106. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Juli 1919, betreffend Preisanschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
- Nachrichten.

***N<sup>o</sup>* 100.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend eine Ansprache der Landesynode und des Oberkirchenrats.  
Oldenburg, 1919 Juli 1.

Der Oberkirchenrat macht hierdurch bekannt, daß die Landesynode und der Oberkirchenrat beschlossen haben, sich

mit folgender Ansprache an sämtliche Mitglieder der Landes-  
kirche zu wenden.

Oldenburg, 1919 Juli 1.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Ruft.

### Ansprache.

Wie auch immer das letzte Wort der Friedensverhandlungen lauten mag: in schwerster Stunde ruft die Landessynode im Verein mit dem Oberkirchenrat die evangelischen Gemeinden des Landes zu demütiger Beugung vor dem heiligen Gott auf, in treuem Zusammenstehen und starker Entschlossenheit die gemeinsame Not zu tragen und in der Kraft des Glaubens zu überwinden. Möge unsere Kirche, ihres hohen Auftrages eingedenk, den Reichtum innerer Kräfte vor allem jetzt dem ganzen Volke dienstbar machen und weitblickend und unbeirrbar den Weg zu einer Zukunft zeigen, die trotz alles äußeren Druckes nach Gottes Willen segensreich sein und uns zum Besten dienen soll. Mögen unsere Gemeinden allem fruchtlosen Verzagen und verbitterten Klagen und Anklagen wehren, zu Mut und Hoffnung aufrufen und gegen den Leichtsinn und die Verödung des Gemüts sich dort Hilfe schaffen, wo sie zu finden ist, in dem Gebot und Auftrag des Herrn, in der Gesinnung, die sich vor ihm verantwortlich und von ihm gesegnet weiß und in den ewigen Quellen der Güte, die uns kein Feind rauben kann.

Die Landessynode:	Der Oberkirchenrat:
Gramberg. Püschelberger.	v. Finckh. Tenge.
Boog. Siemer.	Dr. Tilemann. Iben.

## №. 101.

Wahlgesetz zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.  
 Oldenburg, 1919 Juli 1.

Der Oberkirchenrat verkündigt nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

## § 1.

Um eine neue Kirchenverfassung zu erlassen, hat eine Landeskirchenversammlung zusammenzutreten.

Die Landeskirchenversammlung hat die nach dem Kirchenverfassungsgesetz vom 11. April 1853 der Landessynode beigelegte Zuständigkeit. Die für die Landessynode geltenden Bestimmungen finden auf sie Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Die Tätigkeit der Landeskirchenversammlung endigt spätestens mit dem 31. Dezember 1920.

Mit dem Zusammentritt der Landeskirchenversammlung wird die 26. ordentliche Landessynode aufgelöst.

## § 2.

Die Landeskirchenversammlung geht aus Neuwahlen hervor, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen sind.

## § 3.

Die Landeskirchenversammlung besteht aus 28 weltlichen und 14 geistlichen Abgeordneten, die auf dem Wege allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahlen gewählt werden.

## § 4.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder der Landeskirche, die in einer zur Landeskirche gehörigen Gemeinde ihren Wohnsitz und am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Angehörigen der Militärgemeinde Oldenburg und der Marinegemeinde Wilhelmshaven sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle ordinierten Geistlichen der Landeskirche.

§ 5.

Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechts ist unstatthaft.

§ 6.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht und der Wählbarkeit sind:

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlass der Strafe,
3. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt ist, während der Dauer dieses Verlustes,
4. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlass der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen ist,
5. Personen, die zur Zeit der Wahl unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befinden oder in der Zwangsarbeitsanstalt untergebracht sind,

6. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung und Verjährung oder bis zum Erlaß der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen ist,
7. Personen, die durch Religionsverachtung oder unehrenbaren Lebenswandel öffentliches Ärgernis geben und deswegen durch Beschluß des Kirchenrats des Wahlrechts und der Wählbarkeit verlustig erklärt sind,
8. Personen, die ihre Pflicht versäumt haben, ihre Kinder taufen, evangelisch erziehen und konfirmieren oder ihre Ehe kirchlich einsegnen zu lassen und deswegen durch Beschluß des Kirchenrats des Wahlrechts und der Wählbarkeit verlustig erklärt sind.

## § 7.

Für die Wahlen der Abgeordneten werden acht Wahlkreise gebildet.

Die Wahlkreise Oldenburg, Barel, Stad- u. Butjadingerland, Esfleth, Delmenhorst und Wildeshausen decken sich mit den bisherigen Bezirken der gleichnamigen Kreisynoden.

Der bisherige Wahlkreis Zever wird in zwei Wahlkreise, Zever und Rüstingen, zerlegt. Der Wahlkreis Zever umfaßt das Zeverland, der Wahlkreis Rüstingen die Kirchengemeinden Bant, Heppens und Neuende.

## § 8.

Es sind zu wählen im Kreise

Oldenburg . . . . .	7	weltliche und	3	geistliche Abgeordnete
Barel . . . . .	4	" "	2	" "
Zever . . . . .	2	" "	2	" "
Rüstingen . . . . .	4	" "	1	" "
Stad- u. Butjadingerland . . . . .	3	" "	2	" "

Esfleth . . .	2 weltliche und 1 geistlicher Abgeordnete
Delmenhorst . . .	4 " " 2 " "
Wildeshausen . . .	2 " " 1 " "

## § 9.

Jeder Wahlkreis wird in Wahlbezirke eingeteilt, die aus den Kirchengemeinden und Kapellengemeinden gebildet werden.

Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, einzelne Gemeinden wegen ihrer Größe nach Anhörung des Kirchenrats in mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Die genaue Abgrenzung der Bezirke wird vom Kirchenrat vorgenommen.

## § 10.

Der Vorsitzende des Kirchenrats leitet als Wahlvorsteher die Wahl. Ist er verhindert oder wünscht er das Amt eines Wahlvorstehers nicht zu übernehmen, so tritt sein Stellvertreter für ihn ein.

Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke, so wird vom Kirchenrat für jeden Bezirk ein Wahlvorsteher und für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter bestimmt und verpflichtet.

Hat der Vorsitzende des Kirchenrats das Amt eines Wahlvorstehers abgelehnt oder ist er verhindert, so wird vom Kirchenrat noch ein besonderer Vertreter bestimmt und verpflichtet.

Beginn und Schluß der Wahlhandlung werden vom Kirchenrat unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gemeinden festgesetzt.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, der Name der Wahlvorsteher und der Stellvertreter, Ort, Zeit und Dauer der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Abgeordneten sind vom Kirchenrate mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise, jedenfalls auch in einer Zeitung bekannt zu machen. Dabei sind die Wahlberechtigten daran zu er-

innern, daß sie bei der Wahl ihr Augenmerk auf solche Personen zu richten haben, die kirchlichen Sinn haben und bereit sind, das im Artikel 72 der Kirchenverfassung enthaltene Gelöbniß abzulegen.

### § 11.

Die Wahlen finden an einem vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Sonntage nicht vor Beendigung des Vormittagsgottesdienstes statt.

### § 12.

Für jede Gemeinde ist vom Kirchenrat eine Wahlliste in zwei gleichlautenden Stücken aufzustellen. Das eine Stück bewahrt der Kirchenrat auf, das andere erhält der Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt, so ist für jeden Bezirk eine besondere Wahlliste anzulegen.

Der Wahlliste ist die Liste zu Grunde zu legen, die nach der Verordnung vom 15. Mai 1908, betreffend die Bildung der Gemeindeversammlungen, für die in der allgemeinen Gemeindeversammlung berechtigten Gemeindegossen angefertigt ist. Nach Beschluß des Kirchenrats können aber auch Wahllisten angelegt werden, die nach Geschlechtern getrennt sind oder in denen die Straßen nach alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb der Häuser die Wahlberechtigten eingetragen werden.

Als Wahlberechtigte sind alle männlichen und weiblichen Gemeindegossen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz und am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben, auch Militärpersonen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 2, einzutragen, wenn sie nicht nach § 6 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

## § 13.

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag sind die Wahllisten mindestens 1 Woche lang zu jedermanns Einsicht an einem vom Kirchenrat zu bestimmenden Ort auszu legen. Die geschehene Auslegung ist durch Anschlag an die Kirche, durch Verkündung im Gottesdienst und auch durch eine Zeitung bekannt zu machen. Etwaige Einwen dungen gegen die Richtigkeit der Listen sind innerhalb der im Satz 1 genannten Frist beim Kirchenrat anzubringen.

## § 14.

Nach Ablauf der für die Auslegung der Listen und die Vorbringung von Einwendungen festgesetzten Frist und nachdem der Kirchenrat über die dagegen vorgebrachten Ein wendungen entschieden hat, werden die Wahllisten geschlossen und vom Kirchenrat mit einer Bescheinigung darüber ver sehen, daß und wie lange sie ausgelegt haben und daß die im § 13 vorgeschriebene Bekanntmachung stattgesun den hat.

## § 15.

Verliert ein Gemeindegewisse nachträglich sein Wahl recht, so ist er in der Liste zu streichen, nachdem ihm die beabsichtigte Streichung vorher unter Angabe der Gründe vom Kirchenrat mitgeteilt ist. Jede andere Berichtigung der Liste nach ihrem Abschluß ist unstatthaft.

## § 16.

Am Sonntag vor der Wahl und am Wahltag selbst werden die Gemeindegewissen am Schlusse des Gottesdienstes auf die Wahl und ihre Bedeutung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Dauer der Wahl und der Zahl der zu Wäh lenden aufmerksam gemacht.

## § 17.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen

sich weder durch Empfehlungen oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahlhandlung einmischen.

#### § 18.

Kein Abgeordneter darf an Aufträge gebunden werden.

#### § 19.

Etwas vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahlen ohne Einfluß waren.

#### § 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Bezirks einen Schriftführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet sie mindestens zwei Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

#### § 21.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand bildet, indem er den Schriftführer und die Beisitzer verpflichtet. Es müssen stets drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

#### § 22.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraum weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, Beschlüsse gefaßt und Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden. Hierunter fallen nicht Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, die mit der Leitung des Wahlgeschäfts zusammenhängen.

Der Zutritt zum Wahlraum steht während der ganzen Wahlhandlung jedem Wahlberechtigten zu. Personen, die

die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, können vom Wahlvorstande aus dem Wahlraum hinausgewiesen werden.

§ 23.

Als Wahlberechtigte sind nur die zuzulassen, die in die Wahlliste aufgenommen sind.

Der Wahlberechtigte gibt den zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn, nachdem der Schriftführer den Namen in der Liste vermerkt hat, sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

§ 24.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen nicht mit einem Kennzeichen versehen sein.

§ 25.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ferner wird auf Grund der Vermerke in der Wahlliste die Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Etwaige Abweichungen sind in der Niederschrift anzugeben.

§ 26.

Sodann werden die Stimmzettel geprüft, indem ein Beisitzer jeden Zettel auseinanderfaltet und dem Wahlvorsteher überreicht. Dieser liest ihn laut vor und gibt ihn dem andern Beisitzer zur Aufbewahrung. Der Schriftführer nimmt jeden auf einem Stimmzettel stehenden Namen und die auf ihn entfallenden Stimmen in die Niederschrift auf und zählt laut die Stimmen. In derselben Weise wird von einem Beisitzer eine Gegenliste geführt. Wahlliste und Gegenliste werden vom Wahlvorsteher unterschrieben und der Niederschrift beigelegt.

## § 27.

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht von weißem Papier sind,
2. mit einem Kennzeichen versehen sind,
3. keinen Namen oder keinen lesbaren Namen enthalten.

Sind mehr Namen darauf enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind, so werden soviel Namen je der weltlichen und der geistlichen zu Wählenden, von den letzten anfangend, gestrichen, bis die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Abgeordneten erreicht ist.

4. die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen,
5. auf eine nicht wählbare Person lauten,
6. einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegenüber dem zu Wählenden enthalten.

## § 28.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet unter Vorbehalt der Prüfung der Landeskirchenversammlung der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmzettel, die zu einer besonderen Beschlußfassung des Wahlvorstandes Anlaß gegeben haben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, die den Wahlvorstand bestimmt haben, den Zettel für gültig oder ungültig zu erklären.

Ungültige Stimmzettel werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Stimmzettel, die nicht der Niederschrift beizufügen sind, sind vom Wahlvorstand zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Landeskirchenversammlung über die Gültigkeit der Wahl entschieden hat.

## § 29.

Die Wahlniederschriften mit allen zugehörigen Schriftstücken sind von den Kirchenräten ungesäumt dem Vorstande der Kreissynode einzureichen, der am fünften Tage nach dem Wahltag die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchsieht und die Ergebnisse der Wahlen zusammenstellt.

Über diese Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Zahl der Wähler und der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in der die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben. Der Vorstand der Kreissynode ist befugt, die von den Kirchenräten aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

Der Vorstand der Kreissynode Sever ist für die Wahlen der Kreise Sever und Rüstingen zuständig.

## § 30.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 31.

Das Ergebnis wird sofort verkündet und öffentlich durch die Zeitung bekannt gemacht.

## § 32.

Der Gewählte ist von dem Vorstande der Kreissynode sofort von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis zu

setzen und zur Erklärung über ihre Annahme binnen einer Woche aufzufordern. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, so ist er nochmals zu einer Erklärung binnen 24 Stunden aufzufordern.

Annahme unter Bedingungen oder Vorbehalten sowie das Ausbleiben der Erklärung auf die wiederholte Aufforderung gilt als Ablehnung.

### § 33.

Der Vorstand der Kreissynode hat alle Verhandlungen über die Wahlen und über die Ermittlung des Wahlergebnisses unverzüglich dem Oberkirchenrat zur Mitteilung an die Landeskirchenversammlung zu übersenden.

### § 34.

Lehnt der Gewählte ab oder erklärt die Landeskirchenversammlung die Wahl für ungültig, so hat der Oberkirchenrat sofort eine Neuwahl zu veranlassen. Die Neuwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste Wahl.

Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Wahllisten findet nicht statt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Landeskirchenversammlung stattzufinden haben, falls diese nicht etwas anderes beschließt.

### § 35.

Die Kosten der Vordrucke zu den Wahlniederschriften und der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Zentralkirchenkasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

## § 36.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, 1919 Juli 1.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

R u f t.

## № 102.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte.

Oldenburg, 1919 Juli 1.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landes-synode als Gesetz, was folgt:

## Artikel 1.

Der Absatz 1 des § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte, in der Fassung der Verordnungen vom 18. Mai 1918 und vom 23. Januar 1919 wird mit Wirkung vom 1. April 1919 an durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Wenn neben dem Kirchenbeamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, beträgt die Teuerungszulage (Grundbetrag) für einen Kirchenbeamten in Rüstingen und Wangerooge für das Jahr 1920 *M* und erhöht sich für jede weitere Person um 480 *M* im Jahre. Für die übrigen Kirchenbeamten beträgt der Grundbetrag für das Jahr 1560 *M* und, wenn es sich um einen Beamten des Oberkirchenrates handelt, 1680 *M*. Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 360 *M* im Jahre.

Alleinstehende Kirchenbeamte erhalten vier Fünftel der Grundbeträge.

## Artikel 2.

Der § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1918 erhält folgende Fassung:

Die im Nebenamte beschäftigten Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats erhalten eine Teuerungszulage von 450 *M* bzw. 432 *M*.

## Artikel 3.

Die §§ 5 und 10 des Gesetzes vom 27. Februar 1918 werden aufgehoben.

## Artikel 4.

Der Satz 1 des § 9 des Gesetzes vom 27. Februar 1918, in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1919, wird mit Wirkung vom 1. April 1919 an durch folgende Bestimmung ersetzt:

Kirchenbeamte, die in den Ruhestand versetzt sind, erhalten eine Teuerungszulage, die bei einem steuerbaren Jahreseinkommen

bis 3000 <i>M</i>	jährlich 800 <i>M</i> ,
von 3001 bis 4000 <i>M</i>	" 700 "
" 4001 " 5000 "	" 600 "
" 5001 " 6000 "	" 500 "
über 6000 <i>M</i>	" 400 "

beträgt.

Im letzten Satze wird die Zahl 100 in 150 umgewandelt.

Döbenburg, 1919 Juli 1.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

---

Rust.

**N<sup>o</sup> 103.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkirchenkasse für das Jahr 1919.  
Oldenburg, 1919 Juli 1.

Der Oberkirchenrat macht hierdurch bekannt, daß die außerordentliche Landesynode im Voranschlag der Zentralkirchenkasse für das Jahr 1919

1. im § 3 der Einnahmen die Zahl 444 600 in 502 548,32,
  2. im § 5 der Einnahmen die Zahl 50 000 in 31 341,04,
  3. im § 2 der Ausgaben die Zahl 8208 in 11 457,
  4. im § 5 der Ausgaben die Zahl 8550 in 14 400,
  5. im § 11 der Ausgaben die Zahl 4500 in 12 500,
  6. im § 16 der Ausgaben die Zahl 6000 in 6990,
  7. im § 19 der Ausgaben die Zahl 297 509 in 318 216
- geändert hat.

Oldenburg, 1919 Juli 1.

Oberkirchenrat.

v. Sindh.

R u st.

**N<sup>o</sup> 104.**

Synodalabschied für die im Juni 1919 einberufene außerordentliche Landesynode.

Oldenburg, 1919 Juli 1.

Der Oberkirchenrat verkündet nach dem Schlusse der im Juni 1919 einberufenen außerordentlichen Landesynode gemäß Artikel 83 des Kirchenverfassungsgesetzes nachstehenden Synodalabschied:

I. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Landessynode sind folgende Gesetze verkündet worden:

1. Wahlgesetz zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung vom 1. Juli 1919.
2. Gesetz vom 1. Juli 1919, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte.

II. Nachdem der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkirchenkasse für das Jahr 1919 von der außerordentlichen Landessynode geändert ist, wird danach verfahren werden.

Oldenburg, 1919 Juli 1.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Rust.

## N<sup>o</sup> 105.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend die Seelsorge in der Wehrmacht.

Oldenburg, 1919 Juli 1.

Der Evangelische Feldprobst der Armee hat an den Oberkirchenrat nachstehende Zuschrift gerichtet:

„Die Seelsorge in der Wehrmacht hat nach dem Zusammenbruch alter Formen mehr denn je der Pflege des einzelnen Mannes und der Sammlung der kirchlich Gesinnten sich zuzuwenden. Damit gewinnt die Fühlung des Militärpfarrers mit dem Heimatpfarramt seiner Gemeindeglieder erhöhte Bedeutung. Teilerfahrungen aus der Kriegszeit ermutigen dazu, den Weg auszubauen. Wenn jeder Pastor in Land und Stadt die ihm bekannt gebliebenen Söhne eines

frommen Elternhauses, eines christlichen Vereins und dergl. dem Seelsorger des ihnen zugewiesenen Standorts mitteilt, so ist die Verbindung hergestellt. Als Anschrift der Überweisung genügt: An den Herrn Evangelischen Militärpfarrer des (Name des Truppenteils mit genauer Bezeichnung der Kompagnie, des Schiffs usw.) in . . . ."

Der Oberkirchenrat unterstützt diese Bitte aufs dringlichste und legt den Herren Geistlichen so ernst als möglich nahe, die so schwierig gewordene Militärseelsorge in der angegebenen Weise zu unterstützen.

Oldenburg, 1919 Juli 1.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

R u f t.

### Nr. 106.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.

Oldenburg, 1919 Juli 1.

Infolge einer erneuten Eingabe der Vereinigung Oldenburger Buchdruckereibesitzer hat der Oberkirchenrat sich damit einverstanden erklärt, daß der für das Gesetz- und Verordnungsblatt festgesetzte ursprüngliche Friedenspreis vom 1. Juni 1919 an um 270 Prozent erhöht wird.

Oldenburg, 1919 Juli 1.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

R u f t.

## Nachrichten.

Dem Oberkirchenrat Iben ist die kirchliche Versorgung an der Bewahr- und Pflegeanstalt Kloster Blankenburg übertragen.

Die Geschäfte des Kasse- und Rechnungsführers der Zentralkirchen-, der Zentralpfarr- und der Pfarrerpensionskasse sind mit dem 15. März 1919 dem Zahlmeister bei der Landeskasse Schumacher in Oldenburg übertragen.

Der Pfarrer Koch in Elsfleth, den die Kirchengemeinde Burhave am 22. Juni 1919 zum Pfarrer gewählt hat, ist auf Grund des Art. 91 des Kirchenverfassungsgesetzes zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Burhave ernannt worden.

Der für Rüstingen-Heppens ernannte Pfarrer Erich Heinrich in Charlottenburg ist am 27. März 1919 gestorben.

Der Pfarrer a. D. Kirchenrat Bultmann in Oldenburg ist am 28. April 1919 gestorben.

Der Missionar Hofmann aus Hochstetten bei Karlsruhe hat bis auf weiteres die Tätigkeit eines Hilfspredigers in Nordenham übernommen.

Der Pfarrer Kentmann in Rüstingen-Heppens ist, nachdem eine Wahl nicht zustande gekommen ist, mit Zustimmung des Synodalausschusses zum zweiten Pfarrer an der Kirche und Gemeinde daselbst ernannt worden.

Der Organist Kugler aus Leutmannsdorf ist mit dem 1. April 1919 als Organist an der Kirche und Gemeinde Seber angestellt.

Der Musikdirektor Klöpfer in Nordenham ist mit dem 9. April 1919 als Organist der Kirchengemeinde Nordenham angestellt.

Der Organist Professor Kuhlmann an der St. Lambertikirche in Oldenburg ist mit dem 1. Juli 1919 in den Ruhestand versetzt.

Der Organist Dr. Wißig in Bad Nauheim ist mit dem 1. Juli 1919 zum Organisten an der Kirche und Gemeinde Oldenburg ernannt.

Die Organistenprüfung hat am 27. Juni 1919 bestanden: Fräulein Hedwig Willms in Oldenburg.

Die am Reformationsfeste des Jahres 1918 zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins abgehaltene Kirchenkollekte hat erbracht . . . . . *M* 1403,65,  
 ab Unkosten " 6,30,  
*M* 1397,35.

Dieser Betrag ist an den Vorstand des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung hierselbst überwiesen.

Die am Weihnachtsfeste 1918 veranstaltete Kirchenkollekte hat erbracht *M* 4340,75. Diesem Betrage gehen hinzu die Zinsen der im Jahre 1917 auf Scheckkonto belegt gewesenen Kollektengelder mit 181,07 *M* = *M* 4521,82.

Diese Summe ist, wie folgt, verteilt:

an den evangelischen Schulverein in Lönningen	<i>M</i> 750,—
" " Kirchenrat in Elisabethsehn . . . . "	300,—
" " " " Neuenkirchen . . . . "	300,—
" die einheimische Diaspora . . . . "	400,—

an den Kapellenverein zu Idafehn . . . . .	<i>M.</i> 100,—
" " " " Fladderlohhausen . . . . .	" 100,—
" " Landesverein für Innere Mission hier . . . . .	" 2571,82
zusammen wie oben <i>M.</i> 4521,82	

Die im Jahre 1918 für das Evang. Krankenhaus in Oldenburg veranstaltete Kirchenkollekte hat erbracht *M.* 1429,88.

Dieser Betrag ist an den Rechnungsführer des Evangelischen Krankenhauses hierselbst abgeführt.

Die im Jahre 1918 für die Seemannsmission in Northam abgehaltene Kirchenkollekte hat erbracht *M.* 1119,18.

Dieser Betrag ist dem Rechnungsführer, Herrn Rechnungsrat Paradies hierselbst, ausgehändigt.

Die im Jahre 1918 abgehaltene Kirchenkollekte für das Marineheim in Althorn hat erbracht . . . . . *M.* 541,33.

Dieser Betrag ist an den Vorstand des Norddeutschen Männer- und Sänglingsbundes zu Hamburg 5 abgeführt.

Die im Jahre 1918 für die Anstalt Bethel bei Bielefeld veranstaltete Kirchenkollekte hat erbracht . . . . . *M.* 1295,45.

Dieser Betrag ist der genannten Anstalt überwiesen.

Die im Jahre 1918 für die Ausl. Diaspora (Wynberg-Blatke) abgehaltene Kirchenkollekte hat erbracht *M.* 297,17.

Dieser Betrag ist vorläufig auf Bankbuch belegt.

Aus einzelnen im Jahre 1918 zum Besten des Erziehungshauses „to Hus“ abgehaltenen Kollekten ist der Betrag von . . . . . *M.* 380,20 an den Oberkirchenrat abgegeben.

Dieser Betrag ist an den Rechnungsführer der Anstalt, Herrn Apotheker Kuhlmann hierselbst, überwiesen.

Die im Jahre 1918 für die Nationalstiftung abgehaltene Kirchenkollekte hat erbracht . . . *M* 1169,77.

Dieser Betrag ist an den Vorstand des Vereins vom Roten Kreuz, Abteilung III, betreffend Nationalstiftung, hier selbst abgeführt.

Im Jahre 1918 sind von mehreren Kirchenräten für verschiedene Zwecke gesammelt . . . . . *M* 1614,15.

Dieser Betrag ist den angegebenen Bestimmungen entsprechend zur Verteilung gebracht.

Die kirchliche Armenpflege zu Abbehausen hat von dem verstorbenen Rentner Friedrich Wilhelm Ammermann zu Oldenburg ein Vermächtnis von 300 *M* unter bestimmten Bedingungen erhalten.

Der kürzlich verstorbene Rentner Karl Meiners zu Fikensholt hat der Kirche zu Westerstede 2000 *M* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Die am 22. Juni 1918 verstorbene Frau Ww. Anna Henriette Catharine Schüßler geb. Hayßen zu Strohausen bei Rodenkirchen hat der kirchlichen Armenpflege in Dvelgönne 300 *M* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Der kirchlichen Armenpflege in Nordenham sind von einer Geberin, deren Name nicht genannt werden soll, durch letztwillige Verfügung 663 *M* vermacht worden.

Der Rentner Anton Timme und seine Ehefrau in Oldenburg haben der kirchlichen Armenpflege in Strückhausen 5000 *M* unter bestimmten Bedingungen übergeben.

Der am 3. Dezember 1918 verstorbene Arbeiter Heinrich Gerhard Frels zu Nordenham—Atens hat der Kirchen-

gemeinde Nordenham unter näheren Bedingungen ein Kapital von 300 *M* vermacht.

Die am 7. März 1919 verstorbene, in Rastede wohnhafte Marie Henriette Catharine Auguste Wönnich hat der Kirche zu Rastede unter bestimmten Bedingungen 500 *M* vermacht.

Der am 17. April 1919 verstorbene, zuletzt in Eversten wohnhafte Landmann Friedrich August Ihnken hat der kirchlichen Armenpflege der Kirchengemeinde Fedderwarden 1000 *M* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Die verstorbene Rosa Amalie Detken hat der Kirche in Sande 500 *M* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

### **Berichtigung.**

In den auf Seite 267 abgedruckten Bemerkungen ist unter d in der letzten Zeile zwischen den Worten „Januar“ und „zu“ die Zahl 1920 einzufügen.